

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WANI)

Erl d MK v. 3.8.1998 - 303-83216 (SVBl. S.275), geändert durch Erl vom 29.6.1999 (SVBl. S.186) und RDErl. v. 19.11.2003 (SVBl. S.22)

Bezug: Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WANI) vom 3.August 1998 (Nds.GVBl. S.599)

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:

1 - Zu § 1

1.1 Das mindestens einjährige Praktikum muß den Vorschriften über die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt VIII d. Erl. v. 28.6.1996 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen“ (EB-BbS-V0) (SVBl. S.243, VORIS 22410 01 59 50 001) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

2 - Zu § 2

2.1 Die Mindestleistungen beziehen sich auf die Endnoten nach §5 Abs.3 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 23.März 1998 (Nds.GVBl. S.295).

2.2 Die Befähigung zur Teilnahme an der Qualifikationsphase wird durch die Schulbehörde nach § 2 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen festgestellt.

3 - Zu § 3

3.1 In den Leistungs- und Grundkursfächern werden in der Qualifikationsphase insgesamt drei Klausuren geschrieben, die Klausuren der schriftlichen Abiturprüfung bleiben dabei unberücksichtigt. In den Grundkursfächern kann an die Stelle einer Klausur eine praktische Leistungskontrolle treten, die bewertet wird. Dies gilt auch für Grundkurse der künstlerischen Fächer, in denen eine fachpraktische Aufgabe ohne schriftlichen Aufgabenteil an die Stelle einer Klausur treten kann.

4 - Zu § 4

4.1 In den beiden Leistungsfächern nach Absatz 2 Nr.2 Buchst. d sind vertiefte und erweiterte Kenntnisse, in den beiden weiteren Fächern nach Absatz 2 Nr.2 Grundkenntnisse nachzuweisen.

4.2 An Freien Waldorfschulen muß es sich bei den beiden Fremdsprachen um eine mindestens ab dem 7.Schuljahrgang betriebene Pflichtfremdsprache und eine mindestens ab dem 9.Schuljahrgang betriebene weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache handeln.

5 - Zu § 5

5.1 Für die Termingestaltung gelten die Ergänzenden Bestimmungen zu §3 AVO-GOFAK entsprechend.

5.2 Entsprechendes gilt für die Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOFAK in der jeweils geltenden Fassung.

6 - Zu § 6

6.1 Die Prüfungskommission kann bis auf Widerruf berufen werden.

6.2 Bei der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann die Schule für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission Vorschläge machen.

6.3 Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler muß vor der Schulbehörde abgelegt werden, bei der die Zulassung beantragt wurde. Die Fortsetzung der Prüfung vor einer anderen Schulbehörde ist nicht zulässig.

6.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt im Benehmen mit der an der Prüfung beteiligten Leitung der Freien Waldorfschule und nach Absprache mit der Schulbehörde die Termine für die Abiturprüfung fest; letzteres gilt auch für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

6.5 Den Schülerinnen und Schülern an Freien Waldorfschulen werden Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission durch die Leitung der Schule bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

6.6 Für die Prüfung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschlossener Kurse nach Nr.8.3 kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag des Trägers dieser Kurse besondere Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegen.

Für Bewerberinnen und Bewerber geschlossener Kurse erfolgt die schriftliche Bekanntgabe von Termin und Ort der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission vier Wochen vor ihrem Beginn an den Träger dieser Kurse. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern sind die Termine spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfungen schriftlich durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

6.7 Die Prüfungskommission kann von der Schulbehörde beauftragt werden, die Abiturprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -Teilnehmer nach §8 Abs.3 durchzuführen.

7 - Zu § 7

7.1 Bei der Prüfung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die in geschlossenen Kursen in Einrichtungen oder Ausbildungsstätten nach Nr.8.3 vorbereitet wurden, sollen Lehrkräfte der betreffenden Kurse als stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder in Fachprüfungsausschüsse bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler berufen werden, wenn sie die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach besitzen und über längere Unterrichtserfahrung in diesem Fach verfügen.

8 - Zu § 8

8.1 Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen ist für den Prüfungstermin im laufenden Schuljahr bis zum 15.April zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung,
- eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Zulassung zur Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen nicht erfolgt ist,
- in welchen beiden Fächern die Kursergebnisse gem. §4 Abs.3 angerechnet werden sollen,
- ob eine besondere Lernleistung nach §12 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll.

8.2 Bei Freien Waldorfschulen werden die Anträge gesammelt der zuständigen Schulbehörde vorgelegt. Ihnen sind Angaben über den schulischen Werdegang der Schülerinnen und Schüler sowie über Art, Umfang und Inhalt der Vorbereitung beizufügen.

8.3 Kurse in Einrichtungen oder Ausbildungsstätten müssen

1. nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) in der Fassung vom 12.Dezember 1996 (Nds.GVBl. S.488) als förderungsberechtigt anerkannt sein oder
2. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6.Juni 1983 (BGBl.I S.645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.1996 (BGBl. I S.1006) als gleichwertig anerkannt worden sein.

8.4 Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler für den jeweils nächsten Prüfungstermin ist bis zum 1.Juni eines jeden Jahres schriftlich zu stellen; der Termin ist Ausschlußtermin. Die Schulbehörde kann in Abstimmung mit den Trägern geschlossener Kurse und der Schule, die die Nichtschülerabiturprüfung durchführt, in besonders begründeten Fällen einen abweichenden Antragstermin festlegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung,
- eine Erklärung, dass bisher kein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde,
- eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Abiturprüfung an öffentlichen oder in freier Trägerschaft stehenden Schulen, eine Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder eine Prüfung für den Erwerb einer fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nicht bestanden wurde; über nicht bestandene Prüfungen sind Bescheinigungen beizufügen,
- ein lückenloser Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und - falls gegeben - beruflichen Werdeganges,
- beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Abgangs- oder Abschlußzeugnisse der besuchten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen,
- Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung und der besonderen Beschäftigung mit einzelnen Themen,
- ggf. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs nach Nr.8.3,
- eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde.

8.5 Die Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern geschlossener Kurse können von den Trägern dieser Kurse gesammelt vorgelegt werden. Hierbei können die Träger geschlossener Kurse die

Unterrichtspläne für alle Fächer beifügen. Ferner können sie als Träger geschlossener Kurse auch Unterlagen über die Leistungsnoten in einfacher Punktwertung vorlegen.

8.6 Den Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen teilt die zuständige Schulbehörde durch die Leitung der Schule die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

8.7 Den Bewerberinnen und den Bewerbern der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Entscheidung schriftlich mit; die Ablehnung der Zulassung zur Abiturprüfung ist schriftlich zu begründen; Bewerberinnen und Bewerbern geschlossener Kurse kann die Zulassung oder Ablehnung über den Träger dieser Kurse gesammelt schriftlich mitgeteilt werden.

8.8 Die Fernlehrgangsteilnehmerinnen oder die Fernlehrgangsteilnehmer richten den Antrag nach Absatz 1 über die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht an die zuständige Schulbehörde. Eine Durchschrift des Antrages ist der zuständigen Schulbehörde unmittelbar zuzuleiten.

8.9 Dem Zulassungsantrag ist ein nach Prüfungsfächern gegliederter Bericht des Fernlehrinstituts über die Leistungsentwicklung der Bewerberinnen oder der Bewerber und deren letzten Leistungsstand beizufügen. In dem Bericht sollen diejenigen Gebiete hervorgehoben werden, mit denen sie sich eingehend und mit besonderem Interesse beschäftigt haben.

9 - Zu § 9

9.1 Prüfungsaufgaben und Bewertung richten sich nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen in den einzelnen Fächern.

9.2 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungsfächern legen von der Schulbehörde benannte Schulen der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vor.

9.3 Bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann die oberste Schulbehörde aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachprüfungsausschussmitglieder Vorschläge für die Prüfungsaufgaben bis zu einem von ihr bestimmten Termin anfordern.

9.4 Die korrigierten schriftlichen Arbeiten sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen zuzuleiten.

9.5 Bei Beginn eines jeden Teils einer Prüfung für Nichtschülerinnen und -schüler hat der Prüfling sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen. Die Überprüfung der Identität des Prüflings ist aktenkundig zu machen. Bei geschlossenen Kursen können andere geeignete Identitätsprüfungen vorgenommen werden.

10 - Zu § 10

10.1 Spätestens zehn Werktage vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen trifft die Prüfungskommission die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

10.2 Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt Nr. 13.3 EB-AVO-GOFAK entsprechend.

11 - Zu § 11

11.1 Die Prüfungskommission setzt für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen in einem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit deutlich vom Mittelwert der beiden Kursergebnisse in dem betreffenden Fach aus der Qualifikationsphase abweicht. Auch in anderen Fällen, insbesondere bei einem uneinheitlichen Leistungsbild, kann sie eine mündliche Prüfung anordnen. Die Mitteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Schule spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern.

11.2 Die Prüfungskommission setzt bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in einem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit unter 5 Punkten liegt; sie kann auch in anderen Fällen eine mündliche Prüfung anordnen. Die Begründung ist schriftlich niederzulegen.

11.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Absatz 1 liegen.

11.4 Die mündlichen Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind spätestens vier Monate nach Abschluß der schriftlichen Prüfungen zu beenden.

11.5 In der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten.

11.6 Spätestens am Tage vor der mündlichen Prüfung sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission die Aufgaben der mündlichen Prüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer vorzulegen.

11.7 Nach Anhörung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Themen der mündlichen Prüfung abändern.

11.8 Nr.9.1 gilt entsprechend.

12 - Zu § 12

12.1 Nr.10 zu §11 EB-AVO-GOFAK gilt entsprechend.

13 - Zu § 15

13.1 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitgeteilt wird. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Schulbehörde) Widerspruch eingelegt werden.

An Freien Waldorfschulen sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

14 - Zu § 16

14.1 Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Anlage 1. Wer an der Freien Waldorfschule die Abiturprüfung nicht bestanden, jedoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber eine Bescheinigung nach Nr.15.1. Bei nicht bestandener Abiturprüfung und nicht erworbenem schulischen Teil der Fachhochschulreife wird ein Abgangszeugnis nach Anlage 2 ausgestellt. Bei nicht bestandener Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erhält der Prüfling hierüber eine Bescheinigung nach Anlage 3. Die Zeugnisse und die Bescheinigung werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Schulbehörde versehen. Die Zeugnisse und die Bescheinigung tragen das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Eine Zweitausfertigung verbleibt an der Schule.

14.2 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird die nach Anlage 4 erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein oder Griechisch als Kleines Latinum, Latinum; Großes Latinum oder als Graecum bescheinigt. Die Bescheinigung setzt in jedem Fälle voraus, daß der Prüfling die Abiturprüfung bestanden hat.

14.3 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisende Kenntnisse ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für die Fächer Latein und Griechisch.

14.4 Nr.24.3 EB-AVO-GOFAK gilt entsprechend.

15 - Zu § 17

15.1 Die Prüfungskommission stellt den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife fest und erteilt darüber eine Bescheinigung nach dem Muster gemäß Anlage 5.

15.2 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Für das Zeugnis der Fachhochschulreife ist das Muster nach Anlage 6 zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Schulbehörde ausgestellt, die für die Freie Waldorfschule zuständig ist, welche die Bescheinigung nach Nr.15.1 erteilt hat.

16 - Zu § 16

16.1 Dieser Erlaß tritt am 1.9.1998 in Kraft. Der Erlaß vom 11.2.1986(SVBl.S.46 – VORIS 22410 01 30 45 001),geändert durch Erlaß vom 5.7.1991 (SVBl. S.258 – VORIS 22410 01 30 45 002) tritt vorbehaltlich der Nrn.16.2 und 16.3 gleichzeitig außer Kraft.

16.2 Nr.16.1 ist mit Ausnahme des §2 erstmals für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen, die im Schuljahr 1998/99 in die Qualifikationsphase eintreten oder in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten, anzuwenden. §2 gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen, die im Schuljahr 1999/2000 in die Qualifikationsphase eintreten.

16.3 Nr.16.1 ist erstmals für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anzuwenden, die nach dem 1.Juni 1999 zur Abiturprüfung zugelassen werden.